

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin

Zweiter Teil

Kapitel XIII: Studienordnung für den Teilstudiengang Technik/Arbeitslehre vom 10. Juli 1985

§ 1 - Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder Amt des Lehrers an Sonderschulen vor.

(2) Während seines Studiums soll der Studierende eine seinen künftigen beruflichen Anforderungen entsprechende Entscheidungs- und Handlungskompetenz gewinnen.

Dazu dient im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Erwerb

- von Sachwissen als Voraussetzung Für eine allgemeine Orientierungs- und Handlungsfähigkeit in der durch Technik geprägten Arbeits- und Lebenswelt;
- von Verfahren, die dazu befähigen, sich fachspezifisches Wissen und Können anzueignen, um damit schulbedeutsame technische Aufgabenstellungen zu planen und im Unterricht zu realisieren;
- von Urteilsfähigkeit, technisches Handeln in seinen Zielen, Wirkungen und Folgen im Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen einzuschätzen.

Dazu dient im Bereich der fachdidaktischen Ausbildung der Erwerb

- von Kenntnissen über allgemein- und fachdidaktische Theorien, über den Stand der fachdidaktischen Curriculumsdiskussion und über fachspezifische Methoden und Medien;
- von Verfahren der Planung, Realisation und Auswertung von Fachunterricht;
- von Urteilsfähigkeit einmal im Hinblick auf die allgemeine fachdidaktische Diskussion, insbesondere vor dem Hintergrund gesellschafts- und bildungspolitischer Entwicklungen, zum anderen im Hinblick auf die Voraussetzungen, Ziele und Inhalte von Unterricht, die Ermittlung von Lernerfolgen in konkreten Unterrichtssituationen sowie die Anwendung von Methoden und den Einsatz von Medien.

§ 2 - Inhalte des Studiums

(1) Das Studium in Technik/Arbeitslehre ist in wesentlichen Teilen durch technische Inhalte bestimmt.

Dabei wird unter „Technik“ die Gesamtheit der künstlichen materiellen Gegenstände und der durch sie realisierbaren Verfahren verstanden, die vom Menschen als Bestandteile seiner gesellschaftlichen und individuellen Lebenszusammenhänge zweckorientiert geschaffen und genutzt werden.

Technische Gebilde und Verfahren können nicht gegen naturwissenschaftliche Erkenntnis verwirklicht werden; sie sind, aber nicht allein das Resultat naturgesetzlich ablaufender Entwicklungsprozesse oder physikalischer Phänomene: Technische Gebilde und Verfahren sind das Ergebnis zielgerichteter menschlicher Handlungen in Prozessen der Problemlösung, der Entscheidungsfindung, der Herstellung und der Nutzung.

Die immer stärker zunehmende Abhängigkeit des Menschen von der Technik muß zugleich die potentielle Ambivalenz der technischen Entwicklung in das individuelle und gesellschaftliche Bewußtsein rücken. Es darf kein technischtechnologischer Imperativ bleiben, daß der Mensch alles herstellt, was er technisch kann, und daß er alles anwendet und nutzt, was er herstellt.

Die Entscheidungen über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruhen auf der Grundlage einer allgemeinen Techniktheorie, wie sie z. B. in den Ansätzen zur „Allgemeinen Technologie“ oder zur „Theorie technischer Systeme“ vorliegen.

In der Fachwissenschaft ergeben sich somit unter anderem folgende Inhaltsbereiche:

- Technische Systeme der Stoffbe- und -verarbeitung,
- Technische Systeme der Energieumwandlung,
- Technische Systeme der Informationsverarbeitung sowie
- Soziotechnische Systeme, insbesondere Arbeitssysteme.

Die Fachdidaktik befaßt sich unter anderem mit Fragen der Lehrplanentwicklung, mit der Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien von Fachunterricht sowie mit der Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsinhalten.

(2) Das Studienfach Technik/Arbeitslehre hat zu den Studienfächern Haushalt/Arbeitslehre und Wirtschaft/Arbeitslehre eine Reihe inhaltlicher Beziehungen, die sich in einem gemeinsamen Angebot integrativer Lehrveranstaltungen für Studierende aller drei Fächer sowie in einem Studienprojekt niederschlagen.

3) Das Studium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungsbe-
reiche bzw. Lehrveranstaltungen:

1. Integrative Lehrveranstaltungen.

2. Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen:

2.1 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung, Übung und Vertiefung

technisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,

2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Übung techniwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden,

2.3 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Grundlagen der Theorie technischer Systeme,

2.4 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über ausgewählte technische Systeme und sozio-technische Systeme.

3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

3.1 Grundkurs

(Gesellschaftliche und curriculare Aspekte von Technik und Arbeit),

3.2 Vorbereitungsseminar zum Unterrichtspraktikum (Planung und Analyse von Unterricht zu aktuellen Themen aus den Sachbereichen Technik und Arbeit),

3.3 Unterrichtspraktikum,

3.4 Hauptseminar

(Ausgewählte Probleme der Diskussion über Ziele, Inhalte, Methoden des Unterrichts, bezogen auf die Sachgebiete Stoff, Energie, Information und Arbeit),

3.5 Ergänzende Lehrveranstaltungen

(Seminare zu aktuellen und differenzierenden Auseinandersetzungen mit Fragen von Technik und Arbeit; Übungen zu fachdidaktischen

Verfahren).

4. Sonstige Veranstaltungen

(z.B. zur Anwendung der EDV im Arbeitslehre- und im Technikunterricht, zur Technikgeschichte sowie Exkursionen).

(4) Das Studium im Fach Technik/Arbeitslehre erfordert Grundkenntnisse in Teilgebieten der Physik und Mathematik, wie sie den Stoffangeboten der Sekundarstufe entsprechen.

Studierenden, die nicht über entsprechende Grundkenntnisse der Physik und Mathematik verfügen, wird im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten die Teilnahme an entsprechenden Einführungsveranstaltungen empfohlen.

§ 3 - Aufbau des Studiums

(1) Das Fachstudium gliedert sich in die Studienabschnitte

1. Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern,

2. Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern,

3. Unterrichtspraktikum gemäß Studienordnung für Fachdidaktik.

(2) Das Studienfach besteht aus einem fachwissenschaftlichen Studienanteil von 54 Semesterwochenstunden (SWS) und einem fachdidaktischen Studienanteil von 10 SWS. Die Gesamtstundenzahl verteilt sich auf das Grundstudium mit 32 SWS und auf das Hauptstudium mit 32 SWS.

(3) Für den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Hauptstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 erforderlich. Anlage 1 gibt eine Übersicht zu den Veranstaltungen des Grund- und des Hauptstudiums mit der Aufteilung in Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und Wahllehrveranstaltungen (W) mit den fachwissenschaftlichen (FW) und fachdidaktischen (FD) Stundenanteilen, mit den integrativ durchgeführten Lehrveranstaltungen sowie mit den erforderlichen Leistungsnachweisen.

(4) Für die Wahlbereiche sind spezifizierte Angebote dem Studienplan in Anlage 2 zu entnehmen.

(5) Einzelheiten über den Abschluß des Grundstudiums regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(6) Einzelheiten über den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind in der 1. LehrerPO 1982 geregelt.

(7) Im Rahmen des Hauptstudiums sieht die Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit vor. Die Studienarbeit ist mit ihrem inhaltlichen Schwerpunkt an fachwissenschaftlichen Fragestellungen in einem der Lehrveranstaltungsgebiete des Hauptstudiums (Positionen 2.3 und 2.4 nach § 2 Abs. 3) zu orientieren.

(8) Aus sachlichen, sicherheitstechnischen und methodischen Gründen ist die Anzahl der Teilnehmer bei praktisch-experimentell orientierten Lehrveranstaltungen begrenzt. Einzelheiten zur Teilnehmerbegrenzung sind aus den Lehrveranstaltungsankündigungen ersichtlich.

§ 4 - Praktika

(1) Das Studium umfaßt neben den Lehrveranstaltungen berufs- und fachpraktische Studienanteile.

(2) Der berufspraktische Studienanteil wird als Unterrichtspraktikum von mindestens vier Wochen Dauer im Schulfach Arbeitslehre im Sekundarbereich 1 der Berliner Schule abgeleistet. Das Unterrichtspraktikum findet während des Hauptstudiums als Blockpraktikum in einem berufspraktischen Semester statt und wird vom zuständigen Hochschullehrer betreut (Näheres vgl. Studienordnung für die fachdidaktischen Studienanteile)

Die Durchführung des Unterrichtspraktikums erfolgt aufgrund einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats erlassenen

Praktikumsordnung.

(3) Der fachpraktische Studienanteil besteht aus zwei Teilen:
1. dem Fachpraktikum von sechs Wochen Dauer in einem Betrieb. Dieses Praktikum dient der Gewinnung elementarerer Erfahrungen in einem technisch orientierten Bereich der Arbeitswelt und muß spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters absolviert sein;

2. einer Tätigkeit zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben (Dauer 2 Wochen).

(4) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die den in Absatz 3 Nr. 1 genannten Bedingungen entsprechen, können auf den fachpraktischen Studienanteil angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief, Praktikumszeugnis usw. oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

(2) Die erforderlichen Beratungen zu den Fachpraktika sowie die Entscheidung über die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten vor Beginn des Studiums erfolgen durch den Praktikumsobmann bei der Studienfachberatung.

§ 5 - Prüfungen

Die Regelungen für Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung für Lehramts, insbesondere über die zeitliche Gliederung des Studiums, Möglichkeiten der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die bei Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten, ergeben sich aus den Prüfungsordnungen:

Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Berlin in ihrem allgemeinen und ihrem besonderen Teil, Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen Staatsprüfungen für die Lehramts (1. Lehrerprüfungsordnung - 1 LehrerPO 1982 -).

§ 6 - Studienfachberatung

(1) Der Studierende soll insbesondere in folgenden Fällen eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen:

bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studienfächern;

bei der Anrechnung von fachpraktischen Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums liegen;

im Zusammenhang mit den Fachpraktika;

im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum;

im Zusammenhang mit allen Fragen, die den Studienablauf betreffen.

(2) Die erforderliche Beratung zu den Fachpraktika sowie die Entscheidung über die Anrechnung fachpraktischer Tätigkeiten vor Beginn des Studiums erfolgen durch den Praktikumsobmann bei der Studienfachberatung.

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Lehramtsstudium aufgenommen haben, erläßt der Fachbereich Gesellschafts- und Planungswissenschaften Äquivalenzregelungen.

Studienordnung für den Teilstudiengang Fachdidaktik

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) und der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrprüfungsordnung – 1. LehrerPO 1982-) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Didaktik der studierten in Fächer in allen Lehramtsstudiengängen der TUB.

§ 2 - Studienumfang

Der Teilstudiengang Fachdidaktik umfasst pro Didaktik der studierten Fächer

- 10 Semesterwochenstunden (SWS) in den Studiengängen des Lehrers, des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und des Lehrers an Sonderschulen,
- 8 Semesterwochenstunden in den Studiengängen des Studienrats, des Studienrats mit dem Fach Musik bzw. Bildende Kunst und des Studienrates mit einer beruflichen Fachrichtung

sowie ein Unterrichtspraktikum in der Didaktik jedes studierten Fachs.

Wird die Lehrveranstaltung zum Unterricht mit ausländischen Schülern/Schülerinnen (1. LehrerPO 1982, §5 Abs. 1 Nr. 11) in diesem Teilstudiengang belegt, so erhöht sich die Studienumfang um 2 SWS.

Der Teilstudiengang soll parallel zu den übrigen Teilstudiengängen (Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft[en], Grundschulpädagogik) absolviert werden, damit entsprechend dem Lehrerbildungsgesetz alle Studien „sich Wechselseitig ergänzen und vertiefen“.

Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert, das gemäß Berliner Hochschulgesetz nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

Somit kann der Teilstudiengang in der Regel in 6 bzw. 8 Semestern zuzüglich eines berufspraktischen Semesters und eines Prüfungssemesters abgeschlossen werden.

Allen Studierenden wird wegen der Bedeutung der fachdidaktischen Studien für die spätere Berufspraxis empfohlen, mehr fachdidaktische Lehrveranstaltungen zu besuchen, als die Prüfungsordnung (1. LehrerPO 1982) als Minimum vorschreibt.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium der Fachdidaktik beginnt in der Regel im ersten Semester.

II. Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 – Ziel des Studiums

Ziel des Studiums der Fachdidaktik ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen zu erwerben, die dazu befähigen, Unterricht

- aus der Erkenntnis der Interessenlage und Verständnisebene der Schüler/Schülerinnen einerseits,
- der gesellschaftlichen Bedeutung fachspezifischer Sachverhalte sowie
- des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule andererseits zu analysieren, zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

§ 5 – Inhalt des Studiums

Das Studium der Fachdidaktik umfasst den Unterricht des jeweiligen Schulfachs einschließlich seiner Voraussetzungen und Wirkungen, wobei Theorie und Praxis bei allen Gegenstandsbereichen aufeinander zu beziehen sind.

1. Gegenstandsbereiche sind u.a.
 - Geschichte des Unterrichtsfaches,
 - Stellung des Unterrichtsfachs im Lehrangebot der Schule unter Berücksichtigung der Beziehung zu anderen Fächern,
 - Beziehung(en) zu(r) jeweiligen Fachwissenschaft(en),
 - Beziehungen zur Erziehungswissenschaft und anderen Sozialwissenschaften,
 - Schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts,
 - Curriculare Konzeptionen,
 - Unterrichtsplanungs- und Analysemodelle,
 - Ziele und Inhalte des Unterrichts,
 - Unterrichtsmethoden und –medien
 - Diagnose von Lehr- und Lernprozessen und Beurteilungsproblematik,
 - Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
 - Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld.
2. Es sind speziell zu berücksichtigen:
 - Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, sofern Deutsch als Fach gewählt wird,
 - Sicherheitsbestimmungen, soweit sie im gewählten Fach relevant sind.

III. Organisation des Studiums und Studiennachweise

§ 6 – Aufbau des Studiums

(1) Das fachdidaktische Studium gliedert sich in für jede Didaktik eines studierten Faches in drei Abschnitte:

- Erster Studienabschnitt,
- Unterrichtspraktikum (Zweiter Studienabschnitt),
- Dritter Studienabschnitt.

Dem Ersten Studienabschnitt sind 6 SWS, dem Dritten Studienabschnitt 2 bzw. 4 SWS zugeordnet. (Vgl. § 6 Abs. 2 und 4 sowie Studienverlaufsplan in der Anlage 1.)^o) Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert. Ihr kommt wegen der besonderen Theorie-Praxis-Verbindung eine zentrale Funktion zu.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, die im Folgenden aufgelistet sind.

In allen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes ist je ein Studiennachweis zu erbringen, die Zulassungsvoraussetzungen für das Praktikum sind.

Diese Studiennachweise begründen sich mit der Verpflichtung der Universität gegenüber Schule und Schülern, eine ausreichende Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum zu gewährleisten.

Die einführende Veranstaltung und der Grundkurs können mit Zustimmung des jeweils zuständigen Fachbereichs zu einer vierstündigen Lehrveranstaltung zusammengefasst werden.

1. In einer einführenden Veranstaltung soll ein Überblick über die theoretischen und pragmatischen Dimensionen der Didaktik, ihrer Stellung zwischen Erziehungs- und Fachwissenschaft, die Geschichte und Stellung der betroffenen Unterrichtsfächer im Lehrangebot der Schule gegeben werden.

Neben dem Aufzeigen zentraler wissenschaftlicher Fragestellungen der Didaktik soll die Veranstaltung auch Studienhilfe für das wissenschaftliche Arbeiten und die organisatorische Gestaltung des Studiums bieten.

Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtveranstaltung, die von einer Fachdidaktik allein oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachdidaktiken sowie Lernbereichen der Grundschule durchgeführt wird.

2. Der Grundkurs dient der Vertiefung ausgewählter Fragestellungen im konkreten Bezug zur jeweiligen Fachdidaktik. Inhalte können beispielsweise sein: schulische und außerschulische Bedingungen und Voraussetzungen des Unterrichts, curriculare Konzeptionen, Ziele und Inhalte des Unterrichts, Unterrichtsmethoden und –medien. Jedem Grundkurs ist mindestens ein Tutorium zugeordnet, in dem die Arbeit des Plenums vertieft wird. Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtlehrveranstaltung, in der ein Studiennachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Praktikumsvorbereitung zu erwerben ist.

3. In der Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung sind Kategorien zur Analyse, Planung und Auswertung von Fachunterricht in allen Schulstufen und Schularten zu vermitteln und an konkreten Beispielen anzuwenden.

Es handelt sich um eine zweistündige Pflichtlehrveranstaltung in jeder Didaktik der studierten Fächer. SI ist in der Regel unmittelbar vor dem Praktikum, das heißt im vierten Semester, zu belegen.

Die Praktikumsvorbereitung und das Unterrichtspraktikum werden in der Regel in derselben

Studentengruppe unter Leitung desselben Dozenten, derselben Dozentin durchgeführt. Die Teilnehmerzahl soll in der Regel nicht höher als 12 sein. Es ist ein Studiennachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Praktikum zu erwerben.

(3) Das Unterrichtspraktikum ist in Übereinstimmung mit der Praktikumsordnung als schulpraktische Ausbildung während des Studiums eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Hochschule. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Unterrichtspraktika sind sowohl die Praktikumsordnung wie die vorliegende Studienordnung. Für den von der Hochschule zu verantwortenden Teil wird inhaltlich und organisatorisch folgendes festgelegt:

1. Im Unterrichtspraktikum sollen Fähigkeiten zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erworben werden. Es dient so dem Erwerb didaktischer Handlungskompetenz und der wechselseitigen Kontrolle und Koordination zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und pädagogischem Handeln. Es baut daher auf den Inhalten und Themen des Ersten Studienabschnittes auf und bereitet inhaltlich den dritten Studienabschnitt vor. Das Unterrichtspraktikum soll auch einen Anstoß zur intensiven und persönlichen Auseinandersetzung mit der eigenen Studenten- und antizipierten Berufsrolle geben.
2. Das Praktikum wird von einer Lehrkraft begleitet, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist (im folgenden: Dozent/Dozentin). Er/Sie ist für Zielsetzung, Inhalt und hochschuldidaktische Organisation im Rahmen der Hochschulkompetenz verantwortlich. Er/Sie arbeitet mit dem /der von der Schule bestellten Mentor/in zusammen. Er/Sie nimmt in Absprache mit der Schule an Hospitationen, Unterrichtsversuchen der Studierenden und anderen Veranstaltungen teil und führt auswertende und beratende Besprechungen mit den Studierenden durch. Die Unterrichtsversuche der Studierenden werden als Unterrichtseinheiten konzipiert und realisiert, die in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin und dem Mentor/der Mentorin festgelegt werden. Der Umfang der Unterrichtsversuche sollte in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen des jeweiligen Unterrichtsfaches acht bis zwanzig Unterrichtsstunden betragen. Eine schriftliche Unterrichtsplanung ist für jede Unterrichtsstunde im Voraus zu erstellen. Unter Wahrung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags der Berliner Schule sollen die Studierenden zu experimenteller Haltung ermutigt werden.
3. Für jedes Unterrichtspraktikum verfasst der/die Studierende eine schriftliche Arbeit (Praktikumsbericht), in der die Planung, die Durchführung und Auswertung der Unterrichtsversuche dargestellt und reflektiert werden.
4. Die Praktikumsbescheinigung gemäß 1. LehrerPO 1982 (§5 Abs. 1 Nr. 8) wird durch den wissenschaftlichen Leiter des Praktikumsbüros nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:
 - Leistungsnachweis durch den Dozenten/die Dozentin über die regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen des Unterrichtspraktikums, einschließlich der schriftlichen Arbeit,

- Bestätigung durch den Schulleiter/die Schulleiterin über die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterrichtspraktikum in der Schule.
 - Die Bescheinigung ist die Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.
5. Die Unterrichtspraktika werden in der Regel in einem berufspraktischen Semester absolviert. Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in dieser Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnittes in der jeweiligen Fachdidaktik (Einführende Veranstaltung, Grundkurs, Praktikumsvorbereitung) sowie der erfolgreichen Durchführung des Orientierungspraktikums in der Erziehungs- bzw. Sozialwissenschaft. Es wird empfohlen, das berufspraktische Semester nach dem vierten Studiensemester durchzuführen. Dabei schließt jedes Praktikum für jede Fachdidaktik ein durch die Hochschule begleitetes Blockpraktikum ein AN Teilzeitschulen kann das Praktikum auch semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Begleitung erstreckt sich auf eine mindestens zweiwöchige Intensiv-Vorbereitung, Unterrichtsbesuche des Dozenten/der Dozentin und einen Auswertungstag am Ende des Semesters. Während der Phase der Intensivvorbereitung ist eine schriftliche Planung der Unterrichtseinheit (en) zu erarbeiten, die dem Dozenten/der Dozentin vor Beginn des schulischen Teils des Unterrichtspraktikums vorzulegen ist. Die Planung soll mit dem Mentor/der Mentorin abgesprochen sein. Sie ist ihm/ihr spätestens zu Beginn des schulischen Teils des Unterrichtspraktikums vorzulegen. Da das Unterrichtspraktikum die Studierenden zeitlich stark belastet, insbesondere durch die Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsversuche, ist die Belegung weiterer Lehrveranstaltungen im berufspraktischen Semester nicht zu empfehlen.
6. Für die Organisation der Praktika ist das Praktikumsbüro zuständig. Die Studierenden melden sich jeweils im vorhergehenden Semester im Praktikumsbüro an. Die Anmeldetermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Innerhalb der gleichen Fristen teilen die Dozenten/die Dozentinnen dem Praktikumsbüro einen mit den Studierenden abgesprochenen Vorschlag für eine Schule und nach Möglichkeit für einen Mentor/eine Mentorin mit. Bei der Auswahl der Schularten ist die Praktikumsordnung zu beachten. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Studienordnung als Anlage beigefügt.
7. Auch wenn der schulische Teil des Praktikums außerhalb Berlins abgeleistet wird, sind die Teilnahme an der das Praktikum vorbereitenden Lehrveranstaltung und die Erstellung der schriftlichen Arbeit obligatorisch.
8. a) Anträge auf Anerkennung von Praktika, die an anderen Hochschulen durchgeführt bzw. erbracht wurden, sind an das Praktikumsbüro zu richten. Das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt Berlin entscheidet über die Anerkennung auf der Grundlage einer Empfehlung des wissenschaftlichen Leiters des

Praktikumsbüros der TUB.

- b) Studierende, die ihr Tätigkeit als Lehrassistent an einer außerdeutschen Schule gemäß 1. LehrerPO 1982 - §5 Abs. 3 – auf das Schulpraktikum anrechnen lassen wollen, müssen über diese Tätigkeit eine Arbeit anfertigen, die der schriftlichen Arbeit gemäß §6 Abs. 3 Nr. 3 vergleichbar ist. Sie ist von einem Professor/einer Professorin in der jeweiligen Didaktik der jeweiligen Fremdsprache zu begutachten.
9. Eine Wiederholung des Unterrichtspraktikums ist möglich. Ist ein Studierender/eine Studierende durch wichtigen Grund verhindert, das Praktikum zu beginnen oder weiterzuführen, so hat er/sie dies unverzüglich der Schule, dem/der begleitenden Dozenten/Dozentin und dem Praktikumsbüro mitzuteilen.
- (4) Der Dritte Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS und zwar ein Hauptseminar und eine Wahlpflichtveranstaltung. Diese Veranstaltungen können durch Prüfungscolloquien im Prüfungssemester ergänzt werden. Im Hauptseminar ist ein Leistungsnachweis, der Hauptseminarschein, zu erwerben, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt („fachdidaktisches Hauptseminar“ bzw. „fachdidaktische Lehrveranstaltung im Hauptstudium“ gemäß 1. LehrerPO 1982).
- Für Studierende mit dem Abschlussziel „Studienrat“ (Kapitel IV bis VII der 1. LehrerPO 1982) sind die Wahlpflichtveranstaltungen fakultativ. Als Wahlpflichtveranstaltungen werden „Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen“ angeboten. Studierende mit dem Abschlussziel „Lehrer“ belegen eine „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“.
- Studierende mit dem Abschlussziel „-Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern-“ belegen eine „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ aus dem entsprechenden Angebot aller Fachdidaktiken sowie eine „Ergänzende Lehrveranstaltung“ in einer der beiden studierten Didaktiken. Didaktisch akzentuierte Exkursionen können als „Interdisziplinäre“ oder „Ergänzende Lehrveranstaltung“ durchgeführt werden.
1. In der „Interdisziplinären Lehrveranstaltung“ können die Studierenden eigene didaktische Interessen, die sich auf schulfachübergreifende Aspekte beziehen, im Rahmen des Lehrangebots erweitern. Solche Aspekte sind beispielsweise: Themen des Weltkundeunterrichts, Landeskunde in den Fremdsprachen, Verkehrserziehung, Sexualerziehung, Umweltschutz, Drogenprävention, Energieerzeugung, Technik. Es handelt sich um eine Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Es kann jede Lehrveranstaltung aller Fachdidaktiken belegt werden, die als „Interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen wird.
 2. In der „Ergänzenden Lehrveranstaltung“ können die Studierenden eigene didaktische Interessen in der/den von ihnen studierten Didaktik(en) im Rahmen des Lehrangebots erweitern und vertiefen. Es handelt sich um eine Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von 2 SWS.
 3. Im Hauptseminar (HS) soll durch die Arbeit an ausgewählten Fragestellungen der Fachdidaktik das

theoretische Reflexionsniveau der Studierenden geschult und erhöht und/oder durch Arbeit an unterrichtspraktischen Problemen ein innovativer Beitrag geleistet werden. Dabei sollen die Studierenden einen Einblick in die fachdidaktische Forschung erhalten.

Die Inhalte des Hauptseminars sollen aus den in der 1. LehrerPO 1982 festgelegten Wahlgebieten oder in Art und Umfang vergleichbaren ausgewählt werden: curriculare Konzeptionen; Unterrichtsplanungs- und -analysenmodelle; Lehr- und Lernbedingungen von Unterricht; Ziele, Inhalte und Lehrpläne; Unterrichtsverfahren und Unterrichtsmedien; Diagnose von Lernprozessen und Beurteilungsproblematik; Differenzierung und Förderung; Unterricht als Erfahrungs- und Handlungsfeld.

Es handelt sich um eine Pflichtlehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Das Hauptseminar kann erst nach dem Praktikum besucht werden.

Der Hauptseminarschein ist Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen („fachdidaktisches Hauptseminar“ bzw. „fachdidaktische Lehrveranstaltung im Hauptstudium“ gemäß 1. LehrerPO 1982).

- Die Fachdidaktiken bieten Prüfungscolloquien zur Vorbereitung auf das erste Staatsexamen an. Die Inhalte und hochschuldidaktischen Arbeitsformen werden von den Teilnehmern gemeinsam mit dem Dozenten/der Dozentin festgelegt.

§ 7 - Kooperation

Die Vermittlungsfunktion jeder Fachdidaktik zwischen Erziehungs- und Fachwissenschaft und zwischen den zwei Phasen der Ausbildung, sowie die Gemeinsamkeiten aller Fachdidaktiken begründen und erfordern eine enge Kooperation.

Über die in den Lehrveranstaltungen (§6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1) genannte Kooperation hinaus ist weitere Zusammenarbeit wünschenswert, zum Beispiel mit der Erziehungswissenschaft und anderen Sozialwissenschaften, mit anderen Fachdidaktiken, mit der Grundschulpädagogik, mit der/den Fachwissenschaft(en) und der zweiten Ausbildungsphase, sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung.

Alle fachdidaktischen Lehrveranstaltungstypen eignen sich für eine Kooperation mit der Schule. Dafür können Lehraufträge vergeben werden.

§ 8 – Studiennachweise

Studiennachweise sind „Leistungsnachweise“ und „Bescheinigungen“. Die Bedingungen der Vergabe von Studiennachweisen werden von dem Dozenten/der Dozentin nach Beratung mit den Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Hauptseminarscheine in den Fachdidaktiken Biologie und Chemie sind gemäß 1. LehrerPO 1982 zu benoten.

- Leistungsnachweise sind im Hauptseminar und im Unterrichtspraktikum zu erwerben. Sie bestätigen die erfolgreiche Teilnahme und enthalten Angaben über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung, sowie über Art und Gegenstand der Studienleistung. Gemäß 1. LehrerPO 1982 muss bei Gruppenarbeiten der

individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen andere deutlich abgegrenzt sein.

- In den übrigen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sind Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Mitarbeit zu erwerben.

§ 9- Prüfungsteile

Fachdidaktik ist zur Zeit der Ersten Staatsprüfung Prüfungsteil nur für das „Amt des Lehrers“ und für das „-Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern-“. In beiden Fällen kann auch das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit einem Inhaltsbereich der Fachdidaktik entnommen werden.

IV. Studienangebot und Studienberatung

§ 10 - Studienangebot

Die jeweils zuständigen Institute erstellen auf der Grundlage dieser Studienordnung für jede Fachdidaktik einen Studienplan, in dem die Lehrveranstaltungen entsprechend den je spezifischen Bedingungen beschrieben werden.

Für die Sicherstellung des fachdidaktischen Studienangebots sind die Fachbereiche und Institute zuständig, denen die jeweilige Fachdidaktik institutionell zugeordnet ist.

§ 11 – Weiterentwicklung des Studienangebots

Für Weiterentwicklungen des Studienangebots kann der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften im Rahmen eines quantitativ und zeitlich begrenzten Versuchs Abweichungen von der Studienordnung beschließen. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

§ 12 – Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von den jeweils für die Lehre zuständigen Instituten wahrgenommen. Für organisatorische Fragen, die den fachdidaktischen Teilstudiengang insgesamt und insbesondere die Einordnung in die verschiedenen Lehramtsstudiengänge betreffen, bietet der Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften eine Studienberatung an. Es empfiehlt sich, die Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- vor der Meldung zu den Unterrichtspraktika,
- für den Fall eines beabsichtigten Wechsels des Abschlussziels in den Lehramtsstudiengängen,
- vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere für den Fall, dass die wissenschaftliche Hausarbeit oder die Aufsichtsarbeit (Klausur) in einer Fachdidaktik geschrieben werden soll.

V. Inkrafttreten

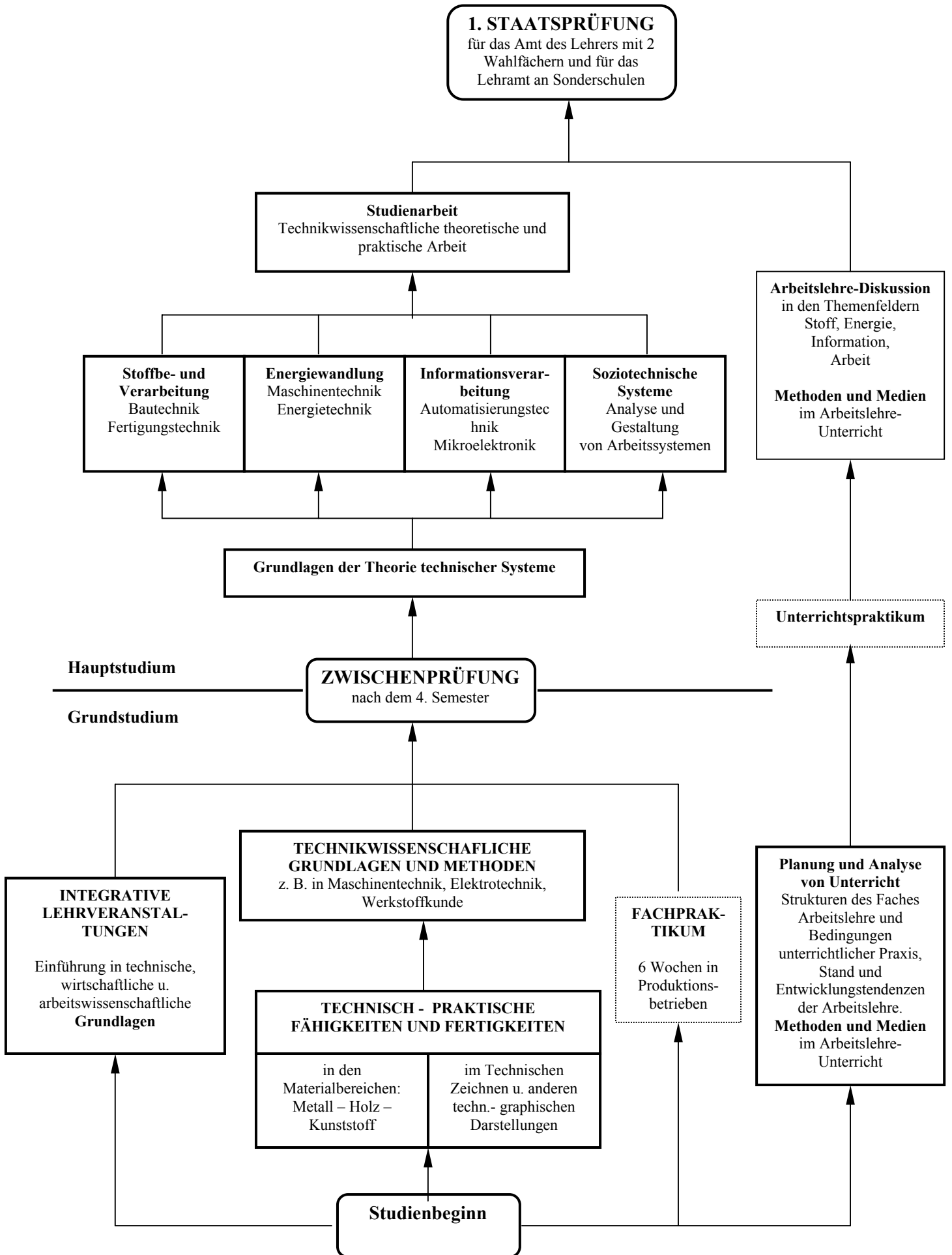
§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Studenten/Studentinnen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Lehramtsstudium aufgenommen haben, werden Äquivalenzregelungen getroffen.

STUDIENVERLAUF IM FACH TECHNIK / ARBEITSLEHRE



Verordnung
Über die ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter
Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO
Vom 1. Dezember 1999

Kapitel III

Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers
mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

§ 34

Besondere Zulassungsvoraussetzung

Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis

1. eines Studiums nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen von
 - a) zwanzig Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft,
 - b) zwölf Semesterwochenstunden in Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich sowie je zehn Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik beider Prüfungsfächer,
 - c) je vierundfünfzig Semesterwochenstunden in den Prüfungsfächern,
2. von Praktika nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen, sofern ein Prüfungsfach Haushalt/Arbeitslehre oder Technik/Arbeitslehre ist.

§ 35

Prüfungsfächer

(1) Als Prüfungsfächer sind zwei der folgenden Fächer zu wählen: Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Haushalt/Arbeitslehre, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Physik, Russisch, Sozialkunde, Sport und Technik/Arbeitslehre.

(2) Als Prüfungsfächer können nicht gewählt werden: Bildende Kunst in Verbindung mit Musik-, Latein in Verbindung mit Russisch- Französisch in Verbindung mit Russisch; Haushalt/ Arbeitslehre in Verbindung mit Technik/Arbeitslehre.

§ 36

Lernbereiche

(1) Als Lernbereich nach § 34 Nr. 1 Buchstabe b ist wählbar: Deutsch, Mathematik, musisch-ästhetische Erziehung und Sachunterricht.

(2) Der Lernbereich Deutsch oder Mathematik muss gewählt werden, falls Deutsch oder Mathematik nicht als Prüfungsfach gewählt wird.

§ 37

Prüfungsteile

(1) Die Erste Staatsprüfung hat folgende Prüfungsteile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in der Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer,
3. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und ein freier Vortrag nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem einen Prüfungsfach,
4. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in dem anderen Prüfungsfach.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Wahl des Prüfungskandidaten einem Inhaltsbereich der Prüfungsteile nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu entnehmen.

(3) Ist Musik Prüfungsfach, treten an die Stelle eines der beiden in Absatz 1 Nr. 3 oder 4 genannten Prüfungsteile folgende Prüfungsteile:

1. eine praktische Prüfung im Hauptinstrument,
2. eine Aufsichtsarbeit nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen sowie eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft und Musiktheorie.

§ 38

Gewichtung der Prüfungsteile

Die abschließenden Ergebnisse der Prüfungsteile und, falls das Prüfungsfach Musik ist, dieses Prüfungsfaches, sind bei der Feststellung des Gesamtergebnisses wie folgt zu gewichten:

2 (Hausarbeit) : 2 (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer) : 3 (Prüfungsfach) : 3 (Prüfungsfach).

Verordnungen Über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –)

Vom 1. Dezember 1999

Prüfungsanforderungen für das Fach Technik/Arbeitslehre mit einem Studienanteil von etwa 60 Semesterwochenstunden

A. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von etwa 60 Semesterwochenstunden.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Betriebspraktikum von vier Wochen Dauer zur Analyse von Arbeitsplätzen und zur Gewinnung elementarer Erfahrungen der Arbeitswelt.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Praktikum von zwei Wochen Dauer zur Analyse ausgewählter Arbeitsplätze unter besonderer Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher und berufsorientierender Fragestellungen.

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Sicherheitskurs.

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren in den Lehrgebieten:

1. Struktur und Funktion ausgewählter technischer Systeme;
2. arbeitswissenschaftliche und betriebssoziologische Aspekte ausgewählter soziotechnischer Systeme, insbesondere von Arbeitssystemen;

eine der beiden Bescheinigungen muß im ersten Lehrgebiet erworben sein.

Bescheinigung über mindestens ausreichende fachpraktische Leistungen, die durch ein Projekt erbracht werden, in dem der Anwendungsbezug zum Schulfach Arbeitslehre und zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Buchstabe B gegeben sein soll. Diese Bescheinigung muß eine Note gemäß § 20 Abs. 2 enthalten.

B. Prüfungsinhalte

Überblick über die Entwicklung der Technik in der Gesellschaft sowie über technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge in der Arbeitswelt.

Kenntnis naturwissenschaftlicher, mathematischer und technisch-wissenschaftlicher Grundlagen zur Formulierung elementarer Aussagen über die Be- und Verarbeitung von Stoffen, die Umwandlung von Energie und die Informationsverarbeitung.

Kenntnis ausgewählter Methoden zur Betrachtung von technischen Systemen und Arbeitssystemen.

Kenntnis der Auswirkung der fortschreitenden Mechanisierung und Automatisierung auf die industrielle Entwicklung.

Kenntnis der Entwicklung der Arbeitswissenschaft als human-, sozial- und ingenieurwissenschaftlicher Disziplin.

Kenntnis der Anweisungen zur Arbeitssicherheit sowie der Unfallverhütung bei Tätigkeiten in Schulwerkstätten und Experimentalräumen.

Kenntnis der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beruflicher Arbeit.

Kenntnis über die Umweltverträglichkeit von Produkten.

Gründliche Kenntnisse in mindestens zwei der unter Buchstabe C. genannten Wahlgebiete unter Berücksichtigung sozialtechnischer Fragestellungen.

Fähigkeit und Fertigkeit im Planen, Konzipieren und Herstellen einfacher technischer Objekte.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Auswahl und Anwendung geeigneter Methoden der Analyse und Darstellung von technischen Systemen.

Fähigkeit und Fertigkeit zur Nutzung informations- und kommunikationstechnischer Systeme.

C. Wahlgebiete

Wahlgebiete sind:

1. Grundlagen der Theorie technischer Systeme;
2. Struktur und Funktion ausgewählter technischer Sachsysteme der Stoffbe- und -verarbeitung;
3. Struktur und Funktion ausgewählter technischer Sachsysteme der Energieumwandlung;
4. Struktur und Funktion ausgewählter technischer Sachsysteme der Informationsverarbeitung;
5. Soziotechnische Systeme, insbesondere Arbeitssysteme unter arbeitswissenschaftlichen tarifpolitischen und betriebssoziologischen Fragestellungen.

Es kann gegebenenfalls ein in Art und Umfang vergleichbares Wahlgebiet benannt werden.

D. Prüfungsleistungen

a) Hausarbeit

Sofern die Hausarbeit im Fach Technik/Arbeitslehre geschrieben wird, ist das Thema dem vom Prüfungskandidaten dafür benannten Wahlgebiet zu entnehmen.

b) Aufsichtsarbeit

Es ist eine vierstündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufgaben sind dem dafür vom Prüfungskandidaten benannten Wahlgebiet zu entnehmen, dabei kann das Wahlgebiet Nummer 1. nicht benannt werden.

Die Aufgaben sollen dem Prüfungskandidaten den Nachweis der in den Prüfungsanforderungen genannten Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglichen. Bei werkstattgebundener Aufsichtsarbeit beträgt die Arbeitszeit fünf Stunden.

c) Mündliche Prüfung

Der Prüfungskandidat benennt zwei der unter Buchstabe C. genannten Wahlgebiete. Falls eines der Wahlgebiete bereits in der Hausarbeit oder der Aufsichtsarbeit behandelt wurde, muß die Thematik der mündlichen Prüfung von den schriftlichen Prüfungsleistungen klar abgegrenzt sein; die benannten Wahlgebiete werden berücksichtigt.

E. Ermittlung der Prüfungsleistungen

Bei der Ermittlung der Note für diesen Prüfungsteil sind die Bewertungen der Prüfungsleistungen und der benotete Leistungsnachweis über die fachpraktischen Leistungen (in den Sportarten des Pflichtbereichs) wie folgt zu gewichten:

1 (Aufsichtsarbeit) : 2 (mündliche Prüfung) : 1 (fachpraktische Leistungen).

**Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge
an der Technischen Universität Berlin
Zweiter Teil
Kapitel XIII: Besondere Zwischenprüfungsordnung
des Prüfungsfachs Technik/Arbeitslehre**

Vom 10. Juli 1985

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschafts- und Planungswissenschaften hat gemäß § 89 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) am 10. Juli 1985 folgende Zwischenprüfungsordnung für das Prüfungsfach Technik / Arbeitslehre in den Studiengängen Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder Amt des Lehrers an Sonderschulen erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Technik/ Arbeitslehre. Sie soll darüber Aufschluß geben, ob die zum Erreichen der Ziele des Grundstudiums nach der Studienordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden und damit beim Studierenden die notwendigen Voraussetzungen für das Hauptstudium erfüllt sind.

§ 2 - Bestandteile der Zwischenprüfung und Art der Leistungen

(1) Die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Technik/ Arbeitslehre ist in der Regel am Ende des 4. Semesters abzulegen.

(2) Prüfungsform ist eine Aufsichtsarbeit (Klausur) aus den Bereichen „Technisch-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten“ und Technik-wissenschaftliche Grundlagen und Methoden“.

Für die Klausur steht in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Stunden zur Verfügung.

§ 3 - Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Teilstudiengang Technik / Arbeitslehre sind:

a) Nachweis eines 4semestrigen Studiums mit etwa 34 Semesterwochenstunden (SWS), davon
8 SWS integrative Lehrveranstaltungen
etwa 22 SWS fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen

und 4 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen entsprechend § 2 Abs. 3 der Studienordnung;

b) Vorlage von 4 Leistungsnachweisen aus folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

1 Übung im Bereich Mechanische Technologie

1 Übung im Bereich Methoden der graphischen Darstellung in den Technikwissenschaften

1 Übung zur Einführung in die Werkstoffkunde

1 Übung zu Bauelementen und Grundsaltungen der Elektronik.

Anstelle von Übungen können zum Erwerb der Leistungsnachweise auch Proseminare (PS), Seminare (SE), Integrierte Veranstaltungen (IV) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen besucht werden;

c) Bescheinigung über die Teilnahme an einem 6wöchigen Fachpraktikum gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Studienordnung.

§ 4 - Anrechnung von Vorleistungen

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen -aus anderen Studiengängen oder
-aus einem vergleichbaren Studienfach an einer anderen Hochschule entscheidet der für den Teilstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuß.

§ 5 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten der Technischen Universität Berlin, die ihr Lehramtsstudium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Für Lehramtsstudenten, die vor Inkrafttreten ihr Studium im Teilstudiengang Technik/ Arbeitslehre begonnen haben, gilt sie nur, wenn die Studienaufnahme nicht länger als zwei Semester zurückliegt.